

# **Ergänzung**

## Satzungsteil 1

gem. § 28 Abs. 2 Z 1 HG 2005 idgF  
BGBl. I Nr. 101/2020

Wahlordnung für die Wahl des Mitglieds im  
Hochschulrat

Die Bestimmungen treten mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

## § 1 Wahlgrundsätze

Die Wahl des Mitglieds des Hochschulrates erfolgt nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts.

## § 2 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulkollegiums.

(2) Zu einem Mitglied des Hochschulrates kann gewählt werden, wer in einer verantwortungsvollen Position in der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Bildung, der Wissenschaft, der Ökonomie, der Kultur, des Rechts bzw. an einer postsekundären Bildungseinrichtung, tätig ist oder war und aufgrund ihrer\*seiner hervorragenden Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Pädagogischen Hochschule leisten kann. Nicht wählbar sind Personen, bei denen eine gesetzliche Unvereinbarkeit im Sinne des § 12 Abs. 2a HG 2005 idgF vorliegt.

## § 3 Wahlvorgang

(1) Die Festlegung des Wahltermins erfolgt durch Beschluss des Hochschulkollegiums. Der Zeitraum zwischen Beschlussfassung und Wahltermin muss mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Jedes Mitglied sowie Ersatzmitglied des Hochschulkollegiums kann bei der\*dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums Wahlvorschläge spätestens bis eine Woche vor dem Wahltermin einbringen. Das Hochschulkollegium hat die passive Wahlberechtigung der vorgeschlagenen Personen zu prüfen, die Wählbarkeit oder Nichtwählbarkeit festzustellen und in einem Wahlprotokoll aufzulisten. Die Wählbarkeit wird von der vorgeschlagenen Person schriftlich bestätigt.

(3) Die Wahl ist nur durchzuführen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Wahl teilnehmen. Die Leitung der Wahl obliegt der von der\*dem Vorsitzenden bestimmten Wahlkommission, welche aus drei Mitgliedern aus dem Kreis des Hochschulkollegiums besteht.

(4) Für die Wahl zum Mitglied des Hochschulrates ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Personen durchzuführen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf die Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist sodann, wer die Mehrheit der in der Stichwahl abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kann auch auf diese Weise das Mandat nicht vergeben werden, entscheidet das Los zwischen den stimmengleichen Kandidat\*innen.

(5) Ist ein Mitglied des Hochschulkollegiums der Meinung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Bestimmungen des HG 2005 oder verfahrensrechtliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt wurden, kann sie\*er die Bedenken bis Ende der Wahlsitzung vorbringen. Darüber entscheidet das Hochschulkollegium noch während der Wahlsitzung. Später eingebrachte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

(6) Die Wahlkommission hat ein Wahlprotokoll anzufertigen. Dieses hat zu enthalten:

- Liste der Wahlvorschläge
- Wahlverlauf

- Wahlergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, Anzahl der gültigen Stimmen)
- Name des gewählten Mitglieds
- Allfällige Einsprüche gem. Abs. 5 und dementsprechende Entscheidung darüber

#### § 4 Einholung der Zustimmungserklärung

Die\*der Vorsitzende des Hochschulkollegiums hat unverzüglich nach der Ermittlung des Wahlergebnisses die\*den gewählte\*n Kandidat\*in von der Wahl zu verständigen und nachweislich die Zustimmungserklärung einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, ist anstelle der\*des betreffenden Kandidatin\*en nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung die\*der zweitgereichte Kandidat\*in zu bestimmen. Bei Stimmengleichheit zwischen den Zweitgereichten entscheidet das Los.

#### § 5 Kundmachung und Mitteilung des Wahlergebnisses

Binnen drei Tagen nach Erhalt der Zustimmungserklärung ist das Wahlergebnis der\*dem zuständigen Bundesminister\*in mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule OÖ kundzumachen.